

## Ersuchen um Eigenbeurteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BBG bedankt sich für Ihr Interesse an einer Zusammenarbeit!

Die BBG wird aufgrund des Bundesbeschaffung-GmbH-Gesetzes (BB-GmbH-G) primär für den Bund tätig.

Die BBG kann neben dem Bund auch für andere Auftraggeber tätig sein. Sie schließt dazu mit diesen Auftraggebern Grundsatzvereinbarungen ab, die diese zum Abruf aus BBG-Verträgen berechtigen.

Rechtliche Voraussetzung für den Abschluss einer Grundsatzvereinbarung ist, dass Ihre Einrichtung als öffentlicher Auftraggeber gemäß § 4 Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018) oder als Sektorenauftraggeber gemäß §§ 167 oder 168 BVerG 2018 gilt.

Wenn Sie bei Ihren anderen Beschaffungen schon bisher die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes angewandt haben, ist davon auszugehen, dass Ihre Einrichtung unter eine dieser Kategorien fällt.

Gerne stehen wir Ihnen bei weiteren Fragen zur Verfügung (bitte wenden Sie sich an unsere Rechtsabteilung unter +43 1 24570-440).

In vielen Fällen lässt sich diese Frage nicht aus öffentlich zugänglichen Unterlagen beantworten, weshalb wir Sie um die folgende Eigenbeurteilung ersuchen. Bitte schicken Sie die rechtsgültig unterfertigte Eigenbeurteilung per Fax an +43 1 24570-99, per E-Mail an [vertrieb@bbg.gv.at](mailto:vertrieb@bbg.gv.at) oder per Post an:

Bundesbeschaffung GmbH  
Lassallestraße 9b  
1020 Wien

Nach Erhalt der Eigenbeurteilung auf der folgenden Seite werden Sie umgehend von uns kontaktiert.

Bitte beachten Sie: Deklariert sich eine Einrichtung als öffentlicher Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber nach dem BVergG 2018, so gilt diese Einstufung für alle künftigen Beschaffungsvorgänge dieser Institution.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit!

Mit besten Grüßen

Ihre BBG

PS: Anmerkung: Die BBG behält sich vor, auch bei positiver Eigenbeurteilung von Interessenten keine Vereinbarung abzuschließen.

## EIGENBEURTEILUNG

Hiermit erklären wir in Kenntnis der obenstehenden Ausführungen, dass unsere Einrichtung

- öffentlicher Auftraggeber gem. § 4 Abs 1 BVergG 2018 („Gebietskörperschaft“) ist, weil es sich um
- ein Bundesland
  - eine Gemeinde
  - einen Gemeindeverband
- handelt

*Hinweis: Das schließt Organisationseinheiten ein, wie etwa einen Kindergarten oder ein Krankenhaus, wenn diese keine eigene Rechtspersönlichkeit haben. In diesem Fall benötigt die Organisationseinheit keine eigene Grundsatzvereinbarung, sondern es wird eine Vereinbarung mit der Organisation insgesamt geschlossen.*

- öffentlicher Auftraggeber gem. § 4 Abs 1 Z 2 BVergG 2018 („ausgegliederte Einrichtung“) ist, weil unsere Einrichtung
- im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art erbringt

---

*(Bitte die Tätigkeiten beschreiben)*

*Hinweis: Unter dem Begriff „im Allgemeininteresse liegende Aufgaben“ ist ein gewisser Kernbereich von Agenden zu verstehen, die im Interesse des Gemeinwohles vom Staat als Träger des Interesses der Gesamtheit besorgt wird. Die Tatsache, dass Ihre Einrichtung keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt, weist darauf hin, dass eine „Aufgabe nicht gewerblicher Art“ vorliegt, da eine gewerbliche Tätigkeit grundsätzlich auf die Erwirtschaftung eines unternehmerischen Gewinns ausgerichtet ist. Das Vorliegen eines entwickelten Wettbewerbes und insbesondere der Umstand, dass Ihre Einrichtung auf dem Markt im Wettbewerb steht, sind hingegen ein Indiz dafür, dass es sich um eine Aufgabe gewerblicher Art handelt.*

- (teil)rechtsfähig ist, weil es sich um
- eine Kapitalgesellschaft
  - eine Körperschaft öffentlichen Rechts
  - einen Verein
  - einen Fonds
  - eine andere Rechtsform: \_\_\_\_\_
- handelt

*Hinweis: Organisationseinheiten die keine eigene Rechtspersönlichkeit haben benötigen keine eigene Grundsatzvereinbarung, sondern es wird eine Vereinbarung mit der Organisation insgesamt geschlossen.*

- durch den/die öffentlichen Auftraggeber

\_\_\_\_\_

*(Bitte den oder die beherrschenden Organisationen anführen)*

beherrscht wird, da diese(r) Auftraggeber

- unsere Einrichtung überwiegend finanziert,

*Hinweis: Nicht jede Zuwendung ist als „Finanzierung“ zu verstehen. Unter diesen Begriff fallen nur solche Zuwendungen der beherrschenden Organisation, die als Finanzhilfe ohne spezifische Gegenleistung zu verstehen sind. Eine „überwiegende“ Finanzierung liegt dann vor, wenn mehr als 50% aller Mittel Ihrer Einrichtung das Kriterium der „Finanzierung“ erfüllen. Das (formelle oder faktische) Bestehen eines Verlustausgleichs durch die beherrschende Organisation im Falle einer Zahlungsunfähigkeit erfüllt jedenfalls den Finanzierungstatbestand.*

- die Aufsicht über unsere Einrichtung ausübt,

*Hinweis: Die Kontrolle muss aber über eine bloße aufsichtsbehördliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit des unternehmerischen Handelns hinausgehen. Die beherrschende Organisation muss unmittelbaren Einfluss auf die Geschäftsentscheidungen der betreffenden Einrichtung haben. Dies ist üblicherweise im Gesellschaftsvertrag festgelegt.*

- die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane unserer Einrichtung ernannt,

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

*(Bitte kurz ausführen in welcher Weise dies erfolgt)*

- öffentlicher Auftraggeber gem. § 4 Abs 2 Z 3 BVergG 2018 („Verband“) ist, weil es sich um einen Verband handelt, der aus den folgenden öffentlichen Auftraggebern besteht:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

*(Bitte die Mitglieder des Verbands aufzählen oder beschreiben)*

- öffentliches Unternehmen gem. § 168 Abs 2 BVergG 2018 ist, weil der folgende öffentliche Auftraggeber/die folgenden Auftraggeber

\_\_\_\_\_

*(Bitte die beherrschende Organisation anführen)*

einen beherrschenden Einfluss auf unsere Einrichtung ausübt, weil er/sie

- die Mehrheit des gezeichneten Kapitals der Einrichtung hält
- über die Mehrheit der mit den Anteilen am Unternehmen verbundenen Stimmrechten verfügt.
- mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen kann.
- Andere Gründe:

---

*(Bitte die Gründe für das Vorliegen einer „Beherrschung“ kurz erläutern)*

- folgende Sektorentätigkeiten gem. §§ 170 bis 175 BVergG 2018 erbringt:

*Bereich Gas, Wärme und Elektrizität*

- Betrieb eines Netzes zur Versorgung der Allgemeinheit mit Gas/Wärme
- Einspeisen von Gas oder Wärme in ein solches Netz
- Betrieb eines Netzes zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität
- Einspeisen von Elektrizität in ein solches Netz

*Hinweis: Die Einspeisung im Sinne dieser Bestimmung umfasst die Erzeugung bzw. die Produktion sowie den Groß- und Einzelhandel mit Ausnahme der Förderung von Gas.*

*Bereich Wasser*

- Betrieb eines Netzes zur Versorgung der Allgemeinheit mit Trinkwasser
- Einspeisen von Trinkwasser in ein solches Netz

*Hinweis: Die Einspeisung im Sinne dieser Bestimmung umfasst die Erzeugung bzw. die Produktion sowie den Groß- und Einzelhandel.*

*Bereich Verkehrsleistungen*

Betrieb eines Netzes zur Versorgung der Allgemeinheit mit Verkehrsleistungen

- per Eisenbahn
- mit automatischen Systemen
- per Straßenbahn
- per Bus oder Oberleitungsbus
- per Seilbahn

Bereich Postdienste

Folgende Tätigkeit im Zusammenhang mit Postdiensten:

\_\_\_\_\_

Bereich Exploration bzw. Förderung von Brennstoffen

- Förderung von Erdöl
- Förderung von Gas
- Exploration oder Förderung von Kohle
- Exploration oder Förderung des festen Brennstoffs

\_\_\_\_\_

Häfen und Flughäfen

- Bereitstellung eines Flughafens
- Bereitstellung eines See- oder Binnenhafens
- Bereitstellung einer anderen Verkehrseinrichtung:

\_\_\_\_\_

Kontaktdaten:

.....  
Ansprechpartner für die BBG

.....  
Telefonnummer

.....  
E-Mail-Adresse

Unterschrift:

.....  
Ort, Datum

.....  
Firmenstempel, rechtsgültige Fertigung